



# **Abwasserreglement der Gemeinde Lauwil**

**Gültig ab 1. Januar 2008**

**Inhaltsverzeichnis zum Abwasserreglement der Gemeinde Lauwil**

Ingress.....	3
A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten.....	3
§ 3 Technische Ausführung .....	3
§ 4 Schadendienst .....	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde .....	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan .....	4
§ 6 Kataster der Abwasseranlagen .....	4
§ 7 Projektierung und Bau.....	4
§ 8 Betrieb .....	4
§ 9 Haftungsausschluss .....	4
C. Private Abwasseranlagen .....	5
I. Bewilligungspflicht .....	5
§ 10 Bewilligungspflicht.....	5
II. Verschmutztes Abwasser .....	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung.....	5
III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung .....	6
§ 12 Grundsatz .....	6
§ 13 Instandhaltungspflicht .....	6
§ 14 Haftung der Privaten .....	6
§ 15 Durchleitungsrechte .....	6
§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	7
D. Finanzierung.....	7
I. Allgemeine Bestimmungen .....	7
§ 17 Grundsätze .....	7
§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren .....	7
§ 19 Vorab-Erstellung .....	7
§ 20 Zahlungsmodalitäten.....	8
II. Einmalige Beiträge und Gebühren.....	8
§ 21 Erschliessungsbeitrag .....	8
§ 22 Anschlussgebühren.....	8
§ 23 Anschlussgebühren für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone.....	9
III. Wiederkehrende Gebühren .....	9
§ 24 Grundsatz .....	9
§ 25 Mengengebühr.....	10
§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser .....	10
E. Schlussbestimmungen.....	10
§ 27 Vollzug.....	10
§ 28 Rechtsschutz .....	10
§ 29 Strafbestimmungen.....	10
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts .....	11
§ 31 Übergangsbestimmungen .....	11
§ 32 In-Kraft-Treten.....	11
Tarifordnung .....	12
1. <b>Erschliessungsbeiträge</b> .....	12
2. <b>Anschlussbeiträge</b> .....	12
3. <b>Abwassergebühren</b> .....	12
4. <b>Jährliche Beiträge</b> .....	12
5. <b>Verzugszins</b> .....	12

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lauwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, in Verbindung mit dem Gesetz über den Gewässerschutz des Kantons Basel-Landschaft vom 5. Juni 2003, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung und die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

<sup>2</sup>Im Reglement wird die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

#### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup>Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup>Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup>Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup>Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

#### **§ 3 Technische Ausführung**

<sup>1</sup>Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind in der Regel die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

#### **§ 4 Schadendienst**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Vernehmlassung für die Unterstützung des Kantons bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen gegeben sind.

## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

<sup>1</sup>Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der GEP ist behördenverbindlich.

### **§ 6 Kataster der Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt zu Lasten der Abwasserrechnung einen Kataster über sämtliche Abwasseranlagen (Leitungskataster) der Gemeinde und der Privaten.

### **§ 7 Projektierung und Bau**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Anlagen zu Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP erstellt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Liegenschaftseigentümer verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

<sup>a</sup>eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;

<sup>b</sup>abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;

<sup>c</sup>nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

### **§ 8 Betrieb**

Der Gemeinderat sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Er lässt die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit prüfen und wird die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

### **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

## **C. Private Abwasseranlagen**

### **I. Bewilligungspflicht**

#### **§ 10 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erteilt die ordentliche Bewilligung § 4 (Anhang 6) und § 7 des Gesetz über den Gewässerschutz für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer.

<sup>2</sup>Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

### **II. Verschmutztes Abwasser**

#### **§ 11 Liegenschaftsentwässerung**

<sup>1</sup>Alle Liegenschaften, bei welchen verschmutztes Abwasser anfällt sind gemäss dem GEP anzuschliessen.

<sup>2</sup>Die Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinn des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann bei Regenwetter-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installationen von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen. Die Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Die Wasserzähler (inkl. Zähler bei Regenwassernutzung) werden zu Lasten der Gemeinde durch den Beauftragten der Gemeinde montiert und in Stand gehalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde.

<sup>4</sup>Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

<sup>5</sup>Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des Generellen Entwässerungsplanes GEP.

### **III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung**

#### **§ 12 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup>Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Planung, Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann geeignete Unternehmer bestimmen.

<sup>4</sup>Für Abwasseranschlussleitungen ausserhalb der Bauzone gilt die Leitung ab Bauzonengrenze als private Anschlussleitung.

<sup>5</sup>Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

#### **§ 13 Instandhaltungspflicht**

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

<sup>3</sup>Die Gemeinde ist berechtigt die Hausinstallationen zu prüfen. Sie kann während den laufenden Arbeiten oder nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Handwerker ausgeführten Arbeiten oder für installierte Leitungen und Armaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

#### **§ 14 Haftung der Privaten**

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

#### **§ 15 Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers. Das Durchleitungsrecht kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen oder zwischen Grundeigentümer und Nutzniesser schriftlich vereinbart werden.

<sup>2</sup>Das Durchleitungsrecht durch Parzellen der öffentlichen Hand gilt ohne Grundbucheintrag als gegeben.

## **§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup>Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann zur Kontrolle von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

## **D. Finanzierung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 17 Grundsätze**

<sup>1</sup>Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup>Die Kosten der Gemeinde für den Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten, werden den Grundeigentümern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
- c. jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

#### **§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren in der Tarifordnung zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs-, und Anschlussbeiträge, der Abwassergebühren, der jährlichen Beiträge, sowie des Verzugszins festgelegt sind.

<sup>3</sup>Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglements.

<sup>4</sup>Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

#### **§ 19 Vorab-Erstellung**

<sup>1</sup>Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindever-

sammlung auf eigene Kosten erstellen.

<sup>2</sup>Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup>Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussgebühren zinslos zurück.

## **§ 20 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup>Die einmaligen Gebühren sind innert 60 Tagen, die übrigen Fakturen innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig.

<sup>2</sup>Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

## **II. Einmalige Beiträge und Gebühren**

### **§ 21 Erschliessungsbeitrag**

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

<sup>2</sup>Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

<sup>3</sup>Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des entwässerten Grundstücks.

### **§ 22 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Gebäude an die Abwasseranlagen angeschlossen wird und die Gebäudeschätzung vorliegt. Für den Lauf der Verjährungsfrist ist der Zeitpunkt des Anschlusses massgebend (vgl. § 95, Absatz 2 EntG).

<sup>2</sup>Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des Brandversicherungswertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Anschluss an die Kanalisation verfügen oder nicht.

<sup>3</sup>Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung des Anschlussbeitrages als Akontozahlung in Abzug gebracht.

<sup>4</sup>Die Rückerstattung von zu viel bezahlten Anschlussgebühren gemäss erfolgt zinslos, nachdem der Grundeigentümer den Nachweis erbracht hat.



<sup>5</sup>Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung des Brandversicherungswertes.

<sup>6</sup>Reduziert sich der Brandversicherungswert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Bei einer späteren Erhöhung des Brandversicherungswertes werden früher bezahlte Beiträge nominal angerechnet.

<sup>7</sup>Wird eine Liegenschaft nach Zerstörung durch Feuer oder nach vollständigem Abbruch neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden indexbereinigt angerechnet.

<sup>8</sup>In Fällen in denen der Gemeinde der Gebäudeversicherungswert nicht bekannt ist, ist der Gebäudebesitzer verpflichtet die entsprechende Versicherungspolice der Gemeinde vorzulegen.

<sup>9</sup>Bei einem Neubau werden die Anschlussgebühren auf dem ganzen Gebäudewert erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt. Bei einem Um- oder Erweiterungsbau, wenn die Revisionsschatzung vorliegt.

<sup>10</sup>Versäumt es der Grundeigentümer die Gebäudeschatzung innert sechs Monaten nach dem Bezug der Liegenschaft durchführen zu lassen, können 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühren verrechnet werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschatzung.

### **§ 23 Anschlussgebühren für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone**

<sup>1</sup>Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone werden keine Flächenbeiträge erhoben.

<sup>2</sup>Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone werden die ordentlichen Anschlussgebühren gemäss § 22 des Abwasserreglements verrechnet.

<sup>3</sup>Als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren gemäss Absatz 2 gilt der halbe, indexierte Brandversicherungswert.

## **III. Wiederkehrende Gebühren**

### **§ 24 Grundsatz**

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde eine jährliche Mengengebühr. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug gemäss Wasserreglement.

## **§ 25 Mengengebühr**

<sup>1</sup>Bei der Gebührenerhebung sind die gemäss Kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung festgelegten Wasser- respektive Abwassermengen zu berücksichtigen (siehe auch § 21 kt. GSchG).

<sup>2</sup>Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezüger in der Regel messtechnisch (z.B. Wasserzähler) zu erbringen.

<sup>3</sup>Die Nachweise für die gebührenpflichtige Regenwassernutzung bzw. die gebührenpflichtige private Wasserversorgung werden von der Gemeinde technisch erbracht.

## **§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup>Für die Ableitung stetig fliessenden, unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge über 100m<sup>3</sup>/Jahr beträgt. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Vollzug**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er regelt den Vollzug und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

<sup>2</sup>Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, und liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, so kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 28 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§ 23 und §24) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **§ 29 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

### **§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Abwasserreglement vom 01. Januar 1996 wird aufgehoben.

### **§ 31 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Erschliessungsbeitrag für unüberbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten, wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglements fällig.

### **§ 32 In-Kraft-Treten**

Der Gemeinderat bestimmt das In-Kraft-Treten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2007

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Yvonne Gerber Patricia Aerni

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement mit Beschluss Nr. 406 vom 18. September 2007 genehmigt.

Das Reglement tritt, gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. Oktober 2007 per 1. Januar 2008 in Kraft.

**Tarifordnung**

Aufgrund der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2007 und gemäss § 20 des Abwasserreglements erlässt die Gemeinde neu folgende Tarifordnung:

**1. Erschliessungsbeiträge**

1.1 Die anfallenden Kosten werden vollumfänglich überwält

**2. Anschlussbeiträge**

- |     |                   |    |  |
|-----|-------------------|----|--|
| 2.1 | Bei Wohnbauten    | 4% | des Gebäudeversicherungswertes<br>(indexierte Brandlagerschätzung) |
| 2.2 | bei Gewerbebauten | 2% | des Gebäudeversicherungswertes<br>(indexierte Brandlagerschätzung) |

**3. Abwassergebühren**

3.1 Abwassergebühr Fr. 2.30/m<sup>3</sup> gemessen am Wasserbezug

**4. Jährliche Beiträge**

4.1 Spülung von Kanalisationen / Strassen wird auf dem Budgetweg festgelegt

**5. Verzugszins**

5.1 Verzugszins die Höhe des Verzugszins entspricht dem der Gemeindesteuer

Die Tarifordnung zum Abwasserreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2007 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Yvonne Gerber Patricia Aerni